

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Münsingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Münsingen.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsaufgabe hat der Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüf-fähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V., deren Satzungen er anerkennt. Aufgrund der Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und –Ordnungen (Wettspiel- und Disziplinarordnung einschließlich Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln) des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V. auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung ist vier Wochen vor dem Austrittstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist Berufung in der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Gebühren. Die jeweilige Höhe wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist Bestandteil der Beitragsordnung.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Daneben ist er zur Erhebung von Sachleistungen sowie Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze) berechtigt. Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Über die Festsetzung der Höhe der Umlage, Sachleistung und Arbeitseinsätzen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht, von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzreferenten und dem Schriftführer. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein. Sie haben Einzelvertretungsvollmacht und handeln als gesetzliche Vertreter im Sinne den § 26 BGB. Sie leiten die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 8), dem Sportwart und dem Jugendwart und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bei Angelegenheiten, die die Vereinsjugend betreffen, nimmt der nach der Jugendsatzung gewählte Jugendvorstand beratend an der Sitzung teil.
2. Der erweiterte Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben: die Erledigung aller grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben übertragen.
4. Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf oder auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes einberufen. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Seine Beschlüsse werden niedergeschrieben und vom Schriftführer und Sitzungsleiter unterzeichnet.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des stellvertretenden Sportwartes und des stellvertretenden Jugendwartes (siehe § 13) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung ein weiteres Vereinsmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahl gewählt

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, soweit möglich im ersten Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, dem Alb-Boten, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte einzuberufen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes für das letzte Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, vom erweiterten Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Erziehungsberechtigte können keine Stimme für das jugendliche Mitglied abgeben.

Beschlüsse zur Satzungsänderung des Vereins erfordern eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins dies erfordert
- eine Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Amtszeit von drei Jahren bestellt.

§ 13 Sportwart und Jugendwart

Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand Stellvertreter zur Unterstützung des Sportwartes sowie des Jugendwartes bestimmen.

Die Amtszeit endet mit der Rückgabe des Amtes durch diese Stellvertreter selbst oder mit dem Widerruf des erweiterten Vorstandes. Aufgabe ist die Unterstützung bei der Organisation des Sportbetriebes in Abstimmung mit dem Vorstand. Der stellvertretende Sportwart und der stellvertretende Jugendwart gehören nach § 9 dieser Satzung dem erweiterten Vorstand an, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Zum Schutz der Mitgliedsdaten und der Persönlichkeitsrechte beschließt der erweiterte Vorstand zur Durchführung dieser Satzung eine Ordnung entsprechend der DSGVO.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Spielordnung sowie eine Ehrungsordnung und gegebenenfalls weitere Ordnungen geben. Der erweiterte Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 16 Jugendordnung

Für die Durchführung der Jugendarbeit kann sich der Verein eine Jugendordnung geben. Die Jugendordnung wird von einer Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Bei Änderungen ist ebenso zu verfahren.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
- von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins angefordert wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliedsversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in einem gleichartigen Sportverein zu verwenden hat.

Stand: 09.09.2020



Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. Juli 2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in Kraft.

Der Vorstand